

Sitzungsvorlage

Nr. 2017/562

Beschlussvorlage**Forderungseinzug von Forderungen des Jobcenters**

Kreisausschuss	06.03.2017	TOP
Kreistag	13.03.2017	TOP

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Übertragung der haushaltswirtschaftlichen Befugnisse für die Forderungseinzahlung der kommunalen Forderungen des Jobcenters gem. beigefügter Zusatzvereinbarung auf die Bundesagentur für Arbeit.

Daneben beschließt der Kreistag

- a. die Anwendung der in der Dienstanweisung über die Vollmachten und die Abgrenzung der laufenden Verwaltung des Landkreises Lüchow-Dannenberg genannten Wertgrenzen
oder
- b. die Anwendung der in § 8 der Zusatzvereinbarung genannten Wertgrenzen

für Stundung, Niederschlagung, Erlass sowie Vergleiche der kommunalen Forderungen des Jobcenters.

Sachverhalt:

Die gemeinsame Einrichtung des § 44b Abs. 1 SGB II (Jobcenter) nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bundesagentur für Arbeit und Landkreis) wahr.

Nach § 40 Abs. 8 SGB II gilt für die Vollstreckung von Ansprüchen der in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirkenden Träger das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes. Nach § 4 b des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind für die Vollstreckung die Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung (Hauptzollämter) zuständig.

Eine Öffnung der Vollstreckung für kommunale Vollstreckungsbehörden ist daher nicht möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) betreibt das Forderungsmanagement als eigenständige Organisations- und Serviceeinheit. Von der gemeinsamen Einrichtung wurde das Forderungsmanagement bisher auf die BA übertragen.

Der Deutsche Landkreistag hat die Nds. Kommunalen Spitzenverbände im Oktober 2014 darauf aufmerksam gemacht, dass die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit mit der Vollstreckung von kommunalen Forderungen nicht rechtssicher erfolgt sei.

Hierzu hatte der NLT in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Innenministerium festgestellt, dass eine Weiterübertragung seitens des Jobcenters rechtswidrig ist.

Nach langwierigen Gesprächen der kommunalen Spitzenverbände und der BA, welche zuletzt durch das Sozialministerium moderiert und vom Innenministerium beratend unterstützt wurden, hat die BA den anliegenden trilateralen Vertragsentwurf vorgelegt. Darin sind laut NLT nahezu sämtliche kommunale Anregungen aufgenommen worden. Dementsprechend empfehlen die kommunalen Spitzenverbände den Abschluss dieses Vertrages.

Neben der Entscheidung über den Abschluss der Zusatzvereinbarung ist ein Beschluss erforderlich, ob die generellen Wertgrenzen des Landkreises gemäß Dienstanweisung über die Vollmachten und die Abgrenzung der laufenden Verwaltung oder die in § 8 der Zusatzvereinbarung aufgeführten

Wertgrenzen angewendet werden sollen. Nachstehend sind die Wertgrenzen tabellarisch dargestellt. Die größten Abweichungen ergeben sich bei der Niederschlagung und beim Erlass von Forderungen.

Art der haushaltsrechtlichen Maßnahme	Wertgrenze gem. § 8 der Vereinbarung	Wertgrenze gem. DA Vollmachten
Stundung	30.000 EUR	25.000 EUR (Landrat)
Niederschlagung	50.000 EUR	5.000 EUR (Dezernent)
Erlass	15.000 EUR	2.500 EUR (Dezernent)
Vergleich	15.000 EUR	12.500 EUR (Landrat)

Die allgemeine Dienstanweisung zu Vollmachten und die Abgrenzung der laufenden Verwaltung wurde letztmalig 2001 geändert und wird derzeit überarbeitet. Ein Vorschlag zur Änderung wird voraussichtlich zur Sitzung des Kreistages im Juni vorgelegt.

Im Hinblick darauf, dass die darin aufgeführten Beträge nicht mehr zeitgemäß sind, wird verwaltungsseitig - abweichend von der allgemeinen Dienstanweisung- für die Forderungen des Jobcenters Lüchow-Dannenberg die Anwendung der in § 8 aufgeführten Wertgrenzen empfohlen. Im Jahr 2016 wurden insgesamt Forderungen des Jobcenters Lüchow-Dannenberg in Höhe von 18.685,40 EUR befristet und 2.788,75 EUR unbefristet niedergeschlagen. Es wurden keine Forderungen im Wege eines Erlasses und auch nicht durch Vergleich aufgegeben.

Anlagen:

Zusatzvereinbarung nach § 44 Abs. 4 S. 1 SGB II

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Dienstleistung Forderungseinzug 2016 betrugen insgesamt 25.025,74 EUR für das Jobcenter Lüchow-Dannenberg. Davon entfielen 15,2 % = 3.803,91 EUR als kommunaler Finanzierungsanteil auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg.
